Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 16 005
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Silke Gebel (GRÜNE)

vom 15. April 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. April 2015) und **Antwort**

Wie schädlich sind undichte Stellen bei Abwasserdruckrohren, Abwasserkanälen und Grundstücksentwässerungsanlagen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage beinhaltet auch Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Wasserbetriebe (BWB) um eine Stellungnahme zu den Fragen 6, 7, 10 und 11 gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden.

Frage 1: Inwieweit sind die Berliner Wasserbetriebe verpflichtet, an den von ihnen betriebenen Abwasseranlagen in Wasserschutzgebieten in regelmäßigen Abständen gemäß den jeweiligen Wasserschutzgebiets-Verordnungen Dichtheitsprüfungen vorzunehmen?

Antwort zu 1: Die Berliner Wasserbetriebe - wie auch alle anderen Betreiber von Grundstücksentwässerungsanlagen in Wasserschutzgebieten – sind auf der Grundlage der entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnungen dazu verpflichtet in regelmäßigen Abständen Dichtheitsprüfungen vorzunehmen lassen. Die vorgeschriebenen Prüfungsintervalle liegen in Abhängigkeit von der Schutzzone zwischen 5 und 20 Jahren, bzw. haben nach Aufforderung durch die Wasserbehörde zu erfolgen.

Frage 2: Wie werden die Betreiber von Abwasseranlagen in Wasserschutzgebieten dahin gehend kontrolliert, ob sie die Dichtheitsprüfung in den geforderten Zeitabständen auch wirklich vornehmen? Wie viele Kontrollen erfolgten durch die zuständigen Behörden jeweils in den Jahren 2010 -2014?

Antwort zu 2: Außer in den engeren Schutzzonen der Wasserschutzgebiete werden die Unterlagen über die Dichtheitsprüfung lediglich bei Hinweisen oder sonstigen Auffälligkeiten stichprobenhaft von der Wasserbehörde angefordert. Eine statistische Erhebung über die Häufigkeit dieser Anfragen in den Jahren 2010 – 2014 wurde nicht geführt.

Frage 3: Welche Zahlen zu den einzelnen Jahren in Frage 2 liegen dem Senat vor über Verstöße gegen die in den jeweiligen Wasserschutzgebiets-Verordnungen vorgeschriebenen Dichtheitsprüfungen?

Antwort zu 3: Eine statistische Erhebung über die Verstöße gegen die jeweiligen Wasserschutzgebiets-Verordnungen wird nicht geführt.

Frage 4: Trifft es zu, dass solche Verstöße nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und wenn ja, in welcher Form werden diese geahndet?

Frage 5: Wie viele derartiger Verfahren hat der Senat für Fälle aus den Jahren 2010 - 2014 jeweils eingeleitet?

Antwort zu 4 und 5: Ein Verstoß gegen die Vornahme der verpflichtenden Dichtheitsprüfung nach den Wasserschutzgebietsverordnungen stellt keinen Ordnungswidrigkeitstatbestand dar und kann insofern auch nicht entsprechend geahndet werden. Es ist allerdings beabsichtigt, in der derzeit in Vorbereitung befindlichen Novellierung des Berliner Wassergesetzes einen entsprechenden Ordnungswidrigkeitstatbestand zu schaffen.

Frage 6: Wie viele Undichtheitigkeiten wurden jeweils in den Jahren 2010-2014 in welchen Wasserschutzgebieten wann festgestellt (auch bei Abwasseranlagen der Berliner Wasserbetriebe), wie viele davon konnten in welchen durchschnittlichen Zeiträumen behoben werden, wie viele sind noch nicht beseitigt worden, bis wann soll das erfolgen?

Antwort zu 6: Zwischen den Berliner Wasserbetrieben und der Wasserbehörde gibt es ein abgestimmtes Programm zur Dichtigkeitsprüfung des Kanalnetzes in Wasserschutzgebieten. Über 300 km Kanalnetz wurden seit 2010 auf Dichtheit geprüft. Insgesamt wurden somit rund 25 % des Netzbestandes in Wasserschutzgebieten einer Prüfung unterzogen. Schäden werden zeitnah beseitigt.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Eine weiter gehende Differenzierung, insbesondere Aussagen, wieviel Kilometer der geprüften 300 km Kanalnetz undicht waren und wieviel Kilometer davon bisher saniert/repariert wurden, war den Berliner Wasserbetrieben im vorgegebenen Zeitrahmen nicht möglich.

Für alle anderen Betreiber von Grundstücksentwässerungsanlagen liegen dem Senat keine verlässlichen Zahlen vor.

Frage 7: Auf welche Weise erfolgen in diesem Zusammenhang das Screening der Schäden, Planung und Umsetzung der Beseitigung inkl. Investitionsmonitoring bei den Berliner Wasserbetrieben und wie werden die zuständigen Senatsverwaltungen einbezogen?

Antwort zu 7: Die Untersuchungsergebnisse werden in einer Dichtheitsprüfdatenbank bei den Berliner Wasserbetrieben gespeichert. Die Schäden werden analysiert und die Sanierungsmaßnahmen anschließend durchgeführt. Die erforderlichen Mittel werden aus dem Budget für die Kanalsanierung bereitgestellt. Die Berliner Wasserbetriebe haben jährlich mehrere Arbeitstreffen mit der Wasserbehörde, in denen der Fortschritt der Dichtheitsprüfung und das Sanierungsprogramm besprochen werden.

Frage 8: Welche Erkenntnisse hat der Senat über ökologisch negative Folgen durch austretendes Abwasser (Exfiltration) infolge der in Frage 6. erfassten Schäden sowie weiterer Schäden in angrenzenden Gebieten mit Grundwasserverbindungen insbesondere hinsichtlich Grundwasserbelastungen durch Schadstoffe im Abwasser?

Frage 9: Inwieweit treten dabei ökologisch negative Folgen durch Undichtigkeiten an Abwasseranlagen von Betreibern und Indirekteinleitern auf, die mit gefährlichen Stoffen arbeiten und entsprechend belastete Abwässer einleiten - wie Krankenhäuser, ausgewählte Institute und Gewerbebetriebe – bezogen auf Berlin und im Hinblick auf Wasserschutzgebiete?

Antwort zu 8 und 9: Undichte Abwasserleitungen bergen immer die Gefahr eines erhöhten Schadstoffaufkommens im Rohwasser der Berliner Wasserbetriebe, insbesondere innerhalb von Wasserschutzgebieten. Je näher der Schadstoffeintrag an den Trinkwasserbrunnen ist, desto kürzer ist die Bodenpassage des Rohwassers und desto größer ist die Gefahr einer Verunreinigung. Im Sinne eines vorsorgenden Grundwasserschutzes sind die Anforderungen (Doppelwandigkeit, Prüfungsintervalle, etc.) an Abwasserleitungen höher, je näher sie an den Trinkwasserbrunnen liegen. Die Rohwasserqualität wird durch die Berliner Wasserbetriebe regelmäßig geprüft, bisher konnten keine Beeinträchtigungen durch undichte Abwasserleitungen nachgewiesen werden.

Frage 10: Wurden an den Stellen, an denen SK1A-Schäden in Abwasserdruckrohren oder Abwasserkanälen sowie gravierende Schäden an Grundstücksentwässerungsanlagen identifiziert und ggf. beseitigt wurden, auch Proben aus dem Boden bzw. Grundwasser in unmittelbarer Nähe zum Schaden gezogen und wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

Antwort zu 10: In der Regel erfolgt die Sanierung der betroffenen Leitungen mittels Inlinerverfahren oder ggf. bei komplettem Neubau durch geschlossenen Rohrvortrieb. Daher erfolgt kein Bodenaushub und infolgedessen auch keine Probenahme.

Frage 11: Welche gravierende Fälle von derartigen Grundwasserbelastungen gab es jeweils in den Jahren 2010-14 und wie ist der jeweilige Stand der Bearbeitung bzw. Beseitigung?

Antwort zu 11: In den Brunnengalerien und Einzugsgebieten der Wasserwerke erfolgen regelmäßig Beprobungen durch die Berliner Wasserbetriebe. Diese ergaben keine Hinweise oder Auffälligkeiten, die Rückschlüsse auf Verunreinigungen durch Abwassereinträge zuließen.

Berlin, den 30. April 2015

In Vertretung

C h r i s t i a n G a e b l e r

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Mai. 2015)